

24.4 Incoterms® 2020 für alle Transportarten

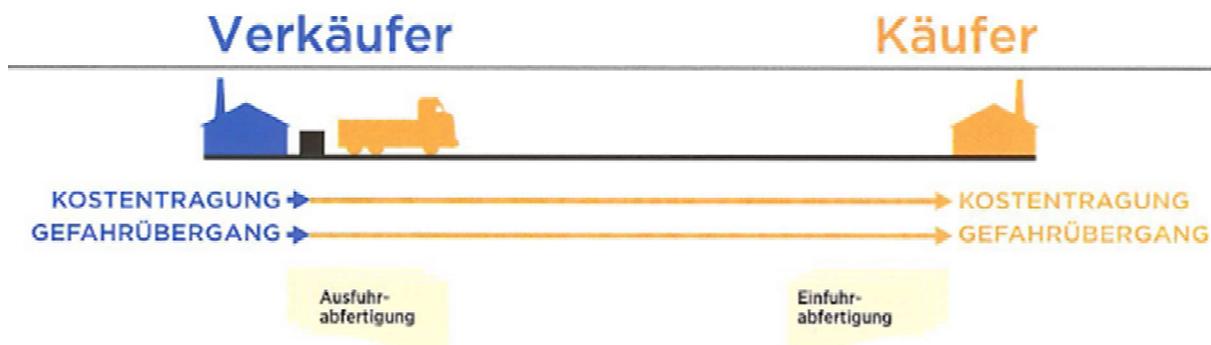
Incoterms®
2020 by the International Chamber of Commerce (ICC)

TRANSPORTVERPFLICHTUNGEN,
KOSTENTRAGUNG UND
GEFAHRÜBERGANG

Blau Verpflichtung Verkäufer Gold Verpflichtung Käufer
Grün geteilte oder gemeinsame Verpflichtungen

EXW - Ex Works / Ab Werk (... benannter Lieferort)

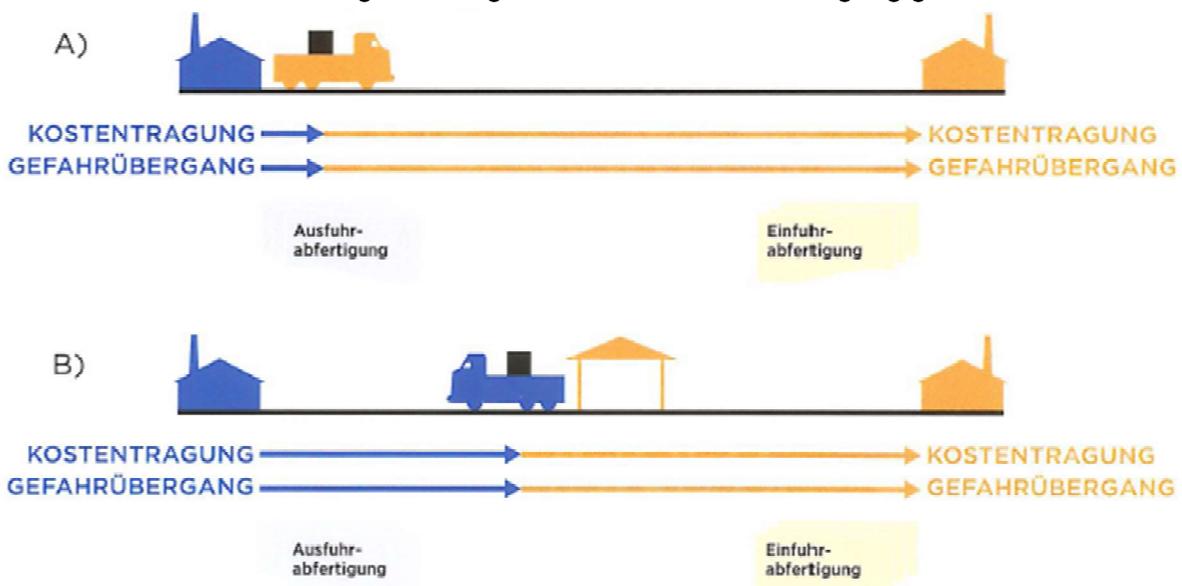
Der Verkäufer trägt ab Werk/Lager keine Kosten und kein Risiko. Der Verkäufer muss die Ware weder auf ein abholendes Transportmittel verladen, noch muss er sie zur Ausfuhr (Exportverzollung) freimachen, falls dies erforderlich sein sollte.



FCA - Free Carrier / Frei Frachtführer (... benannter Lieferort)

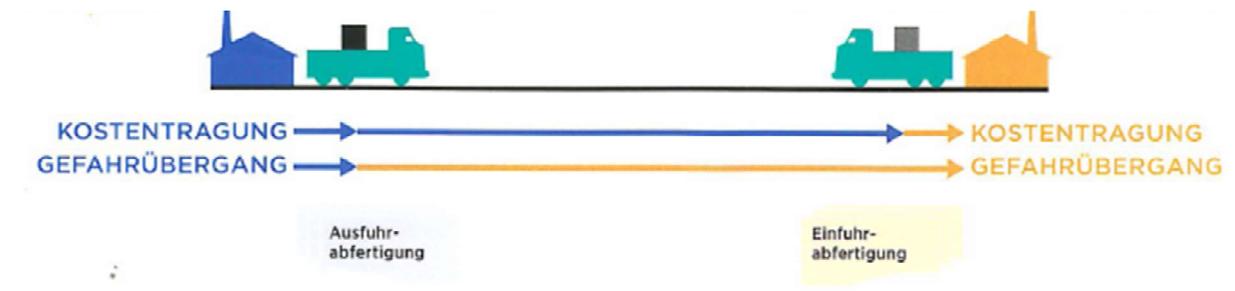
A) Der Käufer übernimmt Kosten und Risiko ab Frachtführer am Gelände des Verkäufers. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Verladung auf ein abholendes Transportmittel und falls erforderlich, die Ware zur Ausfuhr (Exportverzollung) freizumachen.

B) Ist der Abgangsort abweichend vom Gelände des Verkäufers, gilt die Ware als geliefert, wenn sie dort am Beförderungsfahrzeug des Verkäufers zur Verfügung gestellt wurde.



CPT - Carriage paid to / Frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)

Der Verkäufer hat den Beförderungsvertrag abzuschließen und trägt die Kosten bis zum benannten Bestimmungsort. Der Verkäufer hat, falls erforderlich, die Verpflichtung, die Ware zur Ausfuhr (Exportverzollung) freizumachen. Der Verkäufer übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass die Ware ihren Bestimmungsort in einwandfreiem Zustand erreicht bzw. dass die Ware überhaupt am Bestimmungsort eintrifft. Die Gefahren (Verlust, Beschädigung) trägt der Käufer ab der Übergabe der Waren an den ersten Frachtführer am Abgangsort. Die Einfuhrzollabfertigung muss, falls erforderlich, jedoch vom Käufer übernommen werden!



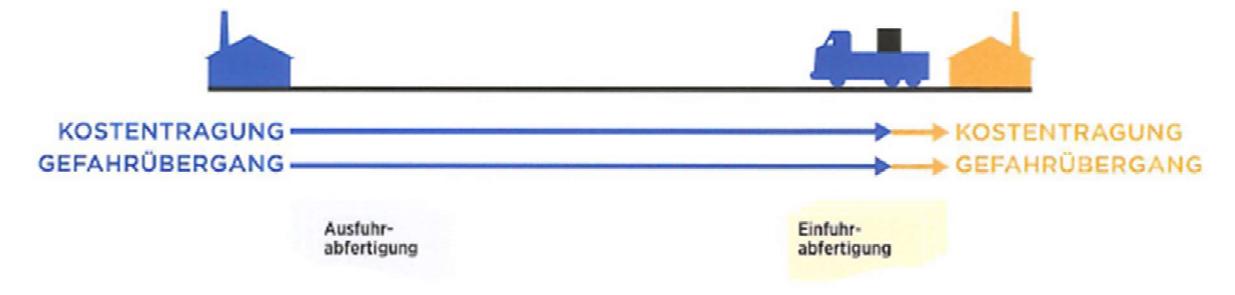
CIP - Carriage and Insurance paid to / Frachtfrei versichert

Im Wesentlichen sind die Kosten und Risiken wie bei CPT zwischen Verkäufer und Käufer verteilt. Der Verkäufer ist zusätzlich verpflichtet einen Versicherungsvertrag gegen die vom Käufer getragenen Gefahren (Verlust, Beschädigung) abzuschließen. Die Einfuhrzollabfertigung muss, falls erforderlich, jedoch vom Käufer übernommen werden!



DAP - Delivered at Place / Geliefert benannter Ort

Der Verkäufer stellt die Lieferung der Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort im Einfuhrland zur Verfügung und trägt bis dahin die Gefahren. Die Einfuhrzollabfertigung und Entladung wird vom Käufer übernommen!



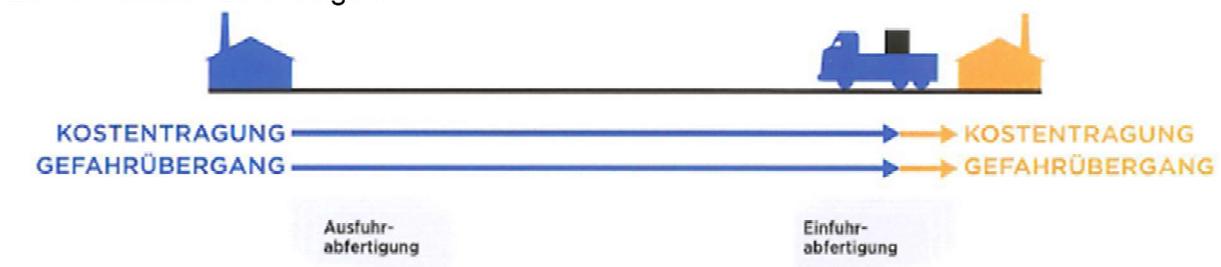
DPU - Delivered at Place Unloaded / Geliefert benannter Ort entladen

Wie DAP, allerdings übernimmt der Verkäufer zusätzlich Kosten und Risiko für die Entladung. (in den Incoterms 2010 wurde diese Vereinbarung mit der Kondition DAT – Delivered at Terminal abgedeckt). Die Ausfuhrabfertigung obliegt dem Verkäufer, die Einfuhrabfertigung dem Käufer.



DDP - Delivered Duty paid / Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)

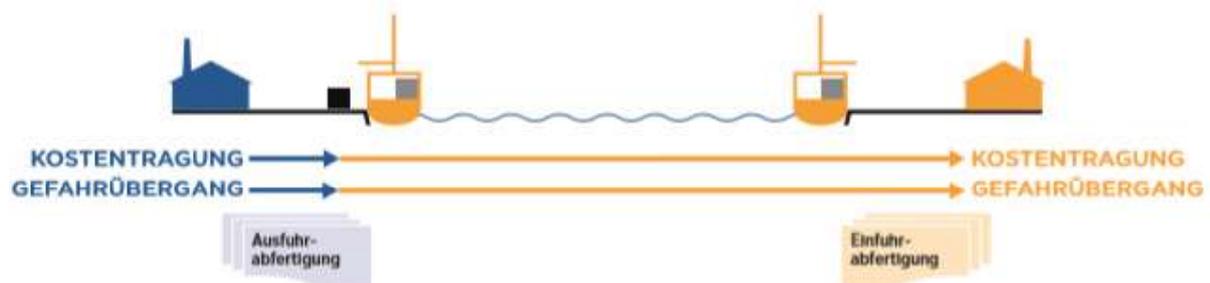
Wie DAP, allerdings ist der Verkäufer verpflichtet die Ware zur Ausfuhr abzufertigen und, soweit erforderlich, auch zur Einfuhr abzufertigen und Einfuhrzölle zu entrichten oder etwaige Zollformalitäten zu erledigen.



24.5 Incoterms für den See- und Binnenschiffstransport

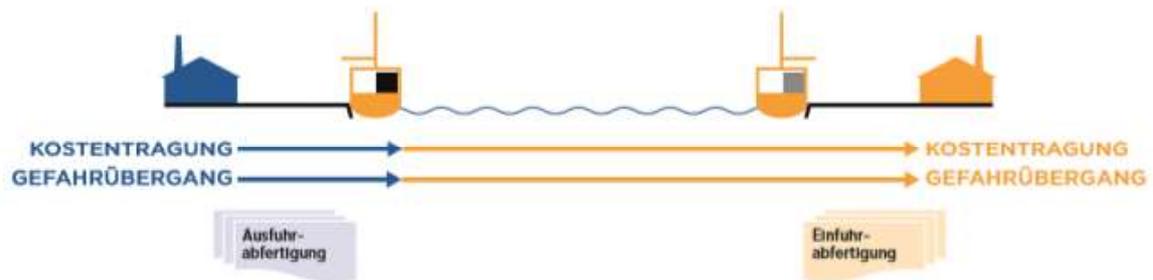
FAS – Free alongside Ship

Der Verkäufer liefert die Ware auf seine Kosten und Gefahr bis zum Schiffslandeplatz. Die Verladung auf das Schiff ist bereits Sache des Käufers. Für die Exportverzollung hat noch der Verkäufer zu sorgen.



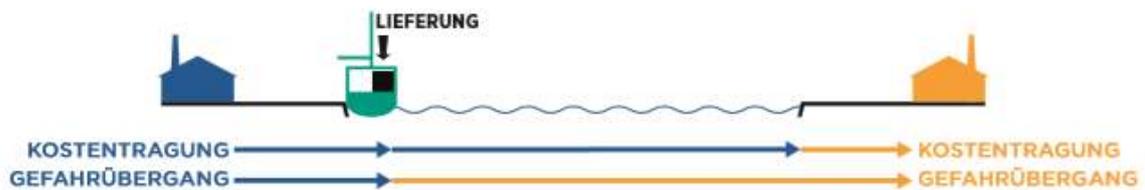
FOB – Free on Board

Wie FAS mit dem Unterschied, dass Gefahr und Kosten erst dann auf den Käufer übergehen, wenn die Ware die Schiffsreling überschritten hat.



CFR – Cost and Freight / Kosten und Fracht

Der Verkäufer übernimmt die Gefahr, bis die Ware die Schiffsreling im Verschiffungshafen überschritten hat. Außerdem trägt der Verkäufer noch die Kosten des Schifftransports bis zum Ankunftshafen. Auch bei dieser Klausel muss der Verkäufer für die Exportverzollung sorgen.



CIF – Cost, Insurance and Freight / Kosten, Versicherung und Fracht

Wie CFR mit der Maßgabe, dass der Verkäufer zugunsten des Käufers eine Transportversicherung für die Ware abschließen muss. Die Versicherung hat eine Mindestdeckung (Grundrisiken) aufzuweisen, die sich an den Institute Cargo Clauses (Institute of London Underwriters) orientiert. Die Versicherung hat jenen Zeitraum des Transports abzudecken, in dem zwar die Gefahr, nicht aber die Kosten auf den Käufer übergehen.

